

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1957

Nummer 31

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 3. 1957, Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Lotteriewesens. S. 697.
— RdErl. 12. 3. 1957, Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119). S. 698.
— Bek. 15. 3. 1957. Öffentliche Sammlung des Katholischen Pfarramtes Walldürn. S. 711.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

H. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 15. 3. 1957, Tilgung der Kinder-Tuberkulose; hier: Milddprämien S. 711.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 14 v. 14. 3. 1957, Nr. 15 v. 14. 3. 1957, Nr. 16 v. 18. 3. 1957, Nr. 17 v. 22. 3. 1957. S. 711/12.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Lotteriewesens

RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1957 —
I C 4/24—30.11

In dem nachstehenden RdErl. werden die geltenden Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Lotteriewesens zusammengefaßt.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

- RdErl. d. MdI. v. 31. 10. 1921 (MBIv. S. 367)
- RdErl. d. RMdI. v. 26. 9. 1938 (RMBlv. S. 1623)
- RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1949
(n. v. — IV A 2 II—194/49 —)
- RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1950
(n. v. — IV A 2 II b — 46.57—813 II —)
- RdErl. d. Sozialministers v. 20. 9. 1951 (MBI. NW. S. 1142)
- RdErl. d. Sozialministers v. 4. 5. 1953
(n. v. — III A 1/Lo/6 —)
- RdErl. d. Sozialministers v. 4. 5. u. 29. 6. 1953
(n. v. — III A 1/L/14/53 —)
- RdErl. d. Sozialminister v. 24. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1656)
- RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1953 (MBI. NW. S. 2016)
- RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1954
(n. v. — I 18—52 Nr. 1422/53 —)
- RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1006)
- RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1956
(n. v. — I C 4/24—10.11/24—30.11 —)
- RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1956
(n. v. — I C 4/24—30.25 —).

Bestehen bleibt die Verfügung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen v. 23. 2. 1914 (MBIv. S. 90) betr.: Vorschriften für die Ziehung von Privatgeldlotterien, die als Anlage abgedruckt ist (MBI. NW. S. 709).

Die in dem Bereinigerlaß v. 20. 8. 1954 (MBI. NW. S. 1641 hier: S. 1642/1643) aufgeführten Erlasse über das Glücksspielwesen werden in einem besonderen Erlaß zusammengefaßt.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte als Ordnungsbehörden.
— MBI. NW. 1957 S. 697.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119)

RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1957 —
I C 4/24—30.11

Erster Abschnitt

Allgemeines

1 Rechtsgrundlage

Das Gesetz über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen v. 3. Mai 1955 (GV. NW. S. 83) ist gemäß § 3 am 30. Mai 1955 in Kraft getreten. Die Lotterieverordnung ist nunmehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) anzuwenden.

2 Zuständige Genehmigungsbehörden

Durch § 1 des Gesetzes über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen ist die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung wie folgt neu geregelt worden.

- 2.1 Für die Genehmigung der Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen und der Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind die örtlichen Ordnungsbehörden wie bisher zuständig (§ 1 Nr. 3). Diese sind ferner zuständig für die Genehmigung der Ausspielung (Lotterie) nach § 56c Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung. Insofern ist ein Lücke geschlossen worden.
- 2.2 Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen, die innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt durchgeführt werden sollen (§ 1 Nr. 2), sind nunmehr die Regierungspräsidenten zuständig.
- 2.3 Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen, die über den Bezirk eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen, bleibt der Innenminister zuständig (§ 1 Nr. 1).

Zweiter Abschnitt

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen

3 Begriffsbestimmungen

Genehmigungspflichtig sind alle öffentlichen Lotterien und Ausspielungen.

Die Lotterie ist eine Veranstaltung, durch die einer Mehrzahl von Personen vertragsgemäß gegen Entrichtung eines Einsatzes nach einem bestimmten Plane und nach außen hin erkennbar, die Hoffnung auf einen ausschließlich oder doch überwiegend vom Zufall abhängenden Geldgewinn gewährt wird.

Die Ausspielung unterscheidet sich von der Lotterie dadurch, daß die Gewinne nicht in Geld, sondern in anderen Gegenständen von Vermögenswert bestehen.

Die Lotterie kann in Form einer Ziehungslotterie oder einer Losbrieflotterie und die Ausspielung in Form einer Ziehungsausspielung oder einer Losbriefausspielung durchgeführt werden. Die Losbrieflotterie bzw. die Losbriefausspielung unterscheidet sich von der Ziehungslotterie bzw. Ziehungsausspielung dadurch, daß Lose ausgegeben werden, die den sofortigen Gewinnscheid enthalten.

Öffentlich ist eine Lotterie oder Ausspielung, wenn sie entweder jedermann oder zwar nur einem begrenzten, aber nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis zugänglich gemacht wird. Eine Lotterie oder Ausspielung ist nur dann nicht öffentlich und daher nicht genehmigungspflichtig, wenn sie in einem „Privatzirkel“ durchgeführt wird, d. h. innerhalb eines fest abgegrenzten Personenkreises, dessen Mitglieder durch Beruf, persönliche Bekanntschaft, gemeinsame Interessen oder in ähnlicher Weise innerlich miteinander verbunden sind, und zu dem auch der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung gehört.

Einsatz ist der Vermögenswert, der bewußt für die Beteiligung an der Gewinnaussicht geopfert wird. Der Einsatz kann auch in versteckter Form ausbedungen werden; er kann z. B. im Kaufpreis für eine Ware oder im Eintrittspreis für eine Veranstaltung enthalten sein.

Ein versteckter Einsatz liegt in der Regel auch bei den sogenannten „Gratisverlosungen“ zu Zwecken der Wirtschaftswerbung vor. Gratisausspielungen, bei denen kein Einsatz geleistet wird, vielmehr ein Verschenken vorliegt, sind außerordentlich selten. Der Durchschnittskaufmann bezahlt gewöhnlich in die Preiskalkulation seiner Waren alle diejenigen Unkosten ein, die er im Laufe des Jahres gehabt hat, darunter befinden sich auch die Unkosten für Reklame und die durch die Ausspielung verursachten Kosten. Sie gehören zu den Geschäftskosten und beeinflussen als solche die Warenpreise. Der Verkäufer verschenkt demnach nichts, sondern läßt jeden Käufer mit dem Kaufpreis nicht nur den Warenwert zahlen, sondern gleichzeitig einen Einsatz für die gewährte Gewinnoffnung leisten.

Das Wesen des Zufalls, von dem die Entscheidung über Gewinn und Verlust ganz oder hauptsächlich abhängen muß, besteht in dem Mangel der Erkenntbarkeit der einem Ereignisse zu Grunde liegenden Kausalität. Ein Zufall liegt z. B. nicht vor bei einem Preisaustrag i. S. des § 661 BGB, bei dem die Lösung eine geistige Leistung, Fidigkeit usw. erfordert. Das Preisausschreiben i. S. des § 661 BGB verliert seinen Charakter in dem Umfange, in dem die Anforderungen an die zunehmende Handlung schwinden. Sofern durch die Leichtigkeit der Lösung und die darum zu erwartende große Zahl der Einsender der richtigen Lösung die Entscheidung über die Gewinne hauptsächlich vom Zufall abhängt, liegt eine Lotterie oder Ausspielung vor, die lediglich in die Form des Preisaustrags gekleidet ist.

4 Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 der Lotterieverordnung erfüllt sind.

4.1 Ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis (§ 2 Nr. 1) kann im allgemeinen angenommen werden, wenn durch die Veranstaltung Mittel für Zwecke aufgebracht werden, deren Förderung im öffentlichen Interesse liegt und diese Mittel nicht auf andere Weise aufgebracht werden können.

Ein öffentliches Bedürfnis liegt insbesondere nicht vor, wenn der Reinertrag der Lotterie oder Ausspielung für folgende Zwecke verwendet werden soll:

4.11 für Aufgaben, deren Förderung dem Bund, dem Land oder den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach besonderen gesetzlichen Vorschriften obliegt, wozu auch der Wohnungsbau gehört;

4.12 zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die einem Verein oder gemeinnützigen Unternehmen bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.

4.2 Der Ertrag der Lotterie oder Ausspielung dient nur dann Zwecken, die allgemeiner Billigung sicher sind (§ 2 Nr. 2), wenn er dazu bestimmt ist, soziale, kulturelle und sonstige gemeinnützige Einrichtungen und Zwecke zu fördern.

4.3 Der Ertrag, die Gewinne und die Unkosten stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander (§ 2 Nr. 3), wenn folgendes gewährleistet ist:

4.31 Dem durch die Lotterie oder Ausspielung zu fördernden Unternehmen muß ein angemessener, möglichst hoher Reinertrag zufließen. Als angemessen gilt ein Reinertrag nicht, wenn er hinter einem Viertel des abgesetzten Spielkapitals (einschließlich Lotteriesteuer) zurückbleibt. Bei nicht voll abgesetztem Spielkapital ist bei der Festsetzung des Reinertrages der dem Veranstalter erstattete Steuerbetrag zu berücksichtigen.

4.32 Die Gewinnsumme muß wenigstens ein Viertel des Spielkapitals (einschließlich Lotteriesteuer) betragen.

Werden bei Ausstellungslotterien oder bei Lotterien zur Förderung der Pferde- oder Viehzucht die Gewinne ganz oder überwiegend aus Ausstellungsgegenständen beschafft, so kann der Reinertrag der Ausspielung zur Verstärkung des Gewinnfonds entsprechend herabgemindert werden; in diesem Falle muß aber der aus der Ausspielung zur Beschaffung der Gewinne beizustellende und der als Reinertrag zu erlösende Betrag mindestens die Hälfte des Spielkapitals (einschließlich Lotteriesteuer) erreichen.

4.33 Die Unkosten der Lotterie oder Ausspielung müssen zur Erzielung eines möglichst hohen Reinertrages auf das niedrigste Maß beschränkt werden. Um dies zu erreichen, sind möglichst ehrenamtliche Kräfte einzusetzen.

4.4 Genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Lotterie oder Ausspielung sowie für die zweckentsprechende Verwendung ihres Ertrages (§ 2 Nr. 4) bieten nur solche Vereine, Verbände, Stiftungen und Körperschaften, die nach ihrer Zusammensetzung in den Persönlichkeiten ihrer Organe und in ihren bisherigen praktischen Leistungen eine geordnete gemeinnützige Arbeitsweise gewährleisten.

5 Antragsinhalt

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß von dem Veranstalter bzw. den vertretungsberechtigten Organen des Veranstalters unterzeichnet sein. Er muß enthalten:

5.1 Name und Anschrift des Veranstalters und der vertretungsberechtigten Organe sowie der für die Durchführung der Lotterie oder Ausspielung verantwortlichen Personen;

- 5.2 Art der Lotterie (Ziehungslotterie oder Losbrieflotterie) oder Ausspielung (Ziehungsausspielung oder Losbriefausspielung);
- 5.3 Zweck der Lotterie oder Ausspielung;
- 5.4 Zeit der Lotterie oder Ausspielung.

6 Antragsunterlagen

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

6.1 Die Satzung des Veranstalters.

6.2 Der Verteilungsplan.

Aus dem Verteilungsplan muß sich die Höhe des Spielkapitals, prozentual aufgeteilt in Gewinnsumme, Lotteriesteuer, Unkosten und Reinertrag ergeben. Wird bei der Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung ein Lotterieunternehmer oder ein sonstiger Mitarbeiter gegen Entgelt tätig, so muß der mit diesen Personen abgeschlossene Vertrag ebenfalls beigelegt sein.

6.3 Der Spielplan.

Der Spielplan muß den Spielbetrieb im allgemeinen regeln und die Bedingungen enthalten, unter welchen einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit der Beteiligung eröffnet wird. Er muß ferner die Vermögensleistung des Einzelspielers als Entgelt für seine Beteiligung, den Einsatz, bezeichnen. Er muß das Verfahren bei der Gewinnermittlung regeln. Weiter muß er demjenigen, der sich an der Lotterie oder Ausspielung beteiligen will, äußerlich erkennbar sein und die Beteiligung einer Mehrzahl von Personen vorsehen.

6.4 Der Gewinnplan.

Der Gewinnplan muß, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, Art, Zahl und Größe sämtlicher Gewinne enthalten. Insbesondere müssen die Sachgewinne einzeln nach ihren besonderen Merkmalen unter Angabe ihres Wertes aufgeführt sein.

Der Gewinnanteil jeder Serie muß den Mindestforderungen entsprechen, d. h. mindestens ein Viertel des Spielkapitals der Serie betragen. Liegt der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne über einem Viertel des Spielkapitals, so muß auch der Gewinnanteil jeder Serie erhöht werden. Der Gewinnanteil jeder Serie muß gleich hoch sein. Die Hauptgewinne müssen gleichmäßig auf die einzelnen Serien verteilt sein.

Trostgewinne sind unzulässig.

Bei Ziehungslotterien muß der kleinste Gewinn mindestens das Doppelte des Lospreises betragen.

Ist mit der Lotterie oder Ausspielung eine Prämienziehung verbunden, so muß die Prämie im dem Gewinnplan besonders aufgeführt sein.

6.5 Ein Finanzierungsplan, wenn die Genehmigung für eine Lotterie oder Ausspielung zur Errichtung eines Bauwerkes beantragt wird.

6.6 Eine schriftliche Erklärung des Veranstalters, daß die im Gewinnplan aufgeführten Gewinne bei Beginn der Lotterie oder Ausspielung bereitstehen.

6.7 Eine schriftliche Verpflichtung des Veranstalters, den Reinertrag der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung dem vorgesehenen Zwecke zuzuführen.

6.8 Das Gutachten eines amtlich vereidigten Sachverständigen über die Vollwertigkeit der zur Ausspielung gelangenden Gegenstände, wenn die Genehmigung für eine Ausspielung beantragt wird. Bei Markenartikeln genügt für den Nachweis der Vollwertigkeit der Gewinngegenstände die Vorlage der für den Einzelhandel geltenden Preisliste.

7 Allgemeine Gesichtspunkte für die Genehmigungserteilung

7.1 Auch nach der Delegation muß die Genehmigung örtlicher Lotterien und Ausspielungen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Es muß nach wie vor an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Lotterien und Ausspielungen auf Landesebene für soziale Zwecke den Vorrang behalten. Da jede während der Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene gleichzeitig durchgeföhrte örtliche Lotterie oder Ausspielung das Aufkommen der Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene schmälert, darf — unbeschadet der Prüfung im Einzelfall — höchstens eine Lotterie oder Ausspielung in jedem Landkreis oder in jeder kreisfreien Stadt während eines Jahres genehmigt werden. Ausnahmen sind nicht zulässig.

Andererseits darf ein Veranstalter, dem eine Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene genehmigt worden ist, auch örtliche Lotterien oder Ausspielungen während der Spieldauer der Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene durchführen; die Höchstzahl der örtlichen Lotterien und Ausspielungen, die während dieser Spielzeit genehmigt werden können, wird in meinem Genehmigungsbescheid festgesetzt. Außerhalb der Spielzeit einer Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene darf einem Veranstalter, der die Genehmigung zur Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene erhalten hat, die Erlaubnis für eine örtliche Lotterie oder Ausspielung nicht erteilt werden. Eine Identität des Veranstalters liegt auch dann vor, wenn es sich um eine dem Veranstalter angeschlossene Organisation handelt.

7.2 Die Genehmigung für eine örtliche Lotterie oder Ausspielung ist ohne Ausnahme für höchstens 42 Tage zu erteilen.

7.3 Neben der Vollständigkeit der Unterlagen haben die Regierungspräsidenten insbesondere zu prüfen, ob nicht nur der Veranstalter, sondern auch der mit der Durchführung der Lotterie oder Ausspielung beauftragte Unternehmer zuverlässig ist. Besteht begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, so sind die erforderlichen Ermittlungen anzustellen; insbesondere ist ein Strafregisterauszug anzufordern.

7.4 Ist mit dem Verteilungsplan der Vertrag des Lotterieveranstalters mit einem Lotterieunternehmer oder einem sonstigen Mitarbeiter über die Durchführung der Lotterie oder Ausspielung vorgelegt worden, so ist zu prüfen, ob der im Verteilungsplan festgesetzte Unkostensatz mit dem im Vertrag festgesetzten Unkostensatz übereinstimmt.

7.5 Der Genehmigungsbescheid muß die Zeit der Genehmigung, den örtlichen Geltungsbereich der Genehmigung sowie die Höhe des Spielkapitals, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, und den Einsatz enthalten. Der mit dem Genehmigungsbescheid genehmigte Gewinnplan, dessen Durchschrift bei der Genehmigungsbehörde bleibt, ist auf jeder Seite mit Datum, Unterschrift und Siegel der Genehmigungsbehörde zu versehen. Der jederzeitige Widerruf der Genehmigung ist vorzubehalten. In der Genehmigung ist auf die Strafbestimmung des § 286 StGB hinzuweisen.

7.6 Die Genehmigung darf nur erteilt werden, so weit dies im Rahmen des den Regierungspräsidenten durch besonderen Erlaß zugewiesenen und noch nicht in Anspruch genommenen Spielkapitals möglich ist.

7.7 Auf die Belehrungs- und Mitteilungspflicht der Genehmigungsbehörden gemäß § 34 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz v. 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351) wird besonders hingewiesen. Dem Finanzamt ist auch dann von der Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung Kenntnis zu geben, wenn diese nicht öffentlich ist oder

wenn die Voraussetzungen des § 18 des Rennwett- und Lotteriegesetzes v. 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Erhöhung der von der Lotteriesteuer befreiten Beträge v. 7. Januar 1924 (RGBl. I S. 25) gegeben sind.

- 7.8 Die Regierungspräsidenten haben vor Erteilung der Genehmigung den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Bereich die Veranstaltung durchgeführt werden soll, zu hören. Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides ist dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu übersenden.
- 7.9 Die Berechnung der Gebühr für die Genehmigung der Lotterie oder Ausspielung richtet sich nach der Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen v. 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350).

8 Auflagen für die Ziehungslotterie

- 8.1 Der Losentwurf ist vor dem Druck der Lose der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung bezüglich Form und Aufdruck vorzulegen. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplanes aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie vermieden werden. Die gedruckten Lose müssen fortlaufend durchnumeriert sein.
- 8.2 Findet der Losverkauf auf öffentlichen Straßen statt, so ist nach § 42 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 24. 8. 1953 in der Fassung vom 29. 3. 1956 (BGBl. I S. 327) die Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde einzuholen.
- 8.3 Die Ziehung muß öffentlich unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde an einem der Genehmigungsbehörde vorher bekanntzugebenden Tage erfolgen. Über das gesamte Ziehungs geschäft ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen, die mindestens zwei Jahre aufzubewahren ist. Die Vorschriften über die Ziehung von Privatgeldlotterien v. 23. 2. 1914 (MBlV. S. 90) — Anlage — sind entsprechend anzuwenden. Eine Ausfertigung der über die Ziehung gefertigten Niederschrift ist der Genehmigungsbehörde nach Beendigung der Ziehung vorzulegen.
- 8.4 Die Ausgabe der eingelösten Gewinne und das Vorhandensein der nicht eingelösten Gewinne muß sich jederzeit kontrollieren lassen. Dazu ist erforderlich, daß die Gewinnlose bis zum endgültigen Abschluß der Prüfung der Lotterie aufbewahrt werden.
- 8.5 Die für die Durchführung der Lotterie bedeutsamen Geschäftsvorfälle sind aufzuziehen.
- 8.6 Die Ziehungslisten der Lotterie sind in den Geschäftsstellen des Veranstalters und in jeder Losverkaufsstelle zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.
- 8.7 Über die Durchführung der Lotterie und die Verwendung des Reinertrages hat der Veranstalter der Genehmigungsbehörde innerhalb einer von dieser bestimmten Frist den Prüfungsbericht eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers vorzuzeigen. Die Kosten der Prüfung hat der Veranstalter zu tragen.
- 8.8 Wird mit der Lotterie eine Prämienziehung verbunden, so sind dem Veranstalter folgende weitere Auflagen zu machen:
- 8.8.1 Die Prämienziehung muß öffentlich unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde an einem der Genehmigungsbehörde vorher be-

Anlage

kanntzugebenden Tage erfolgen. Über das Ziehungs geschäft ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen, die mindestens zwei Jahre aufzubewahren ist. Die Vorschriften über die Ziehung von Privatgeldlotterien v. 23. 2. 1914 (MBlV. S. 90) — Anlage — sind entsprechend anzuwenden. Eine Ausfertigung der über die Ziehung gefertigter Niederschrift ist der Genehmigungsbehörde nach Beendigung der Ziehung vorzulegen.

- 8.8.2 Die Bekanntgabe der Gewinnnummer hat in der Tagespresse und durch Aushang in den Geschäftsstellen des Veranstalters und in jeder Losverkaufsstelle zu erfolgen.

9 Auflagen für die Ziehungsausspielung

Dem Veranstalter der Ziehungsausspielung sind außer den in Nummer 8 erteilten Auflagen folgende weitere Auflagen zu machen:

- 9.1 Sämtliche gespendeten und gekauften Gewinne sind in getrennten Wareneingangs büchern zu erfassen, die zwei Jahre aufzubewahren sind.
- 9.2 Über den genehmigten Gewinnplan hinaus dürfen weder Gewinne zugekauft noch Spenden als Gewinne angenommen werden, da nur die in dem Gewinnplan aufgeführten Gewinne genehmigt worden sind. Die Ziehung nicht im Gewinnplan aufgeführter Gewinne ist eine nicht genehmigte Ausspielung und deshalb strafbar.
- 9.3 In der Öffentlichkeit dürfen nur solche Gewinne ausgestellt werden, die tatsächlich als Gewinne in den Gewinnplan eingetragen sind. Die Ziehung eines Gewinnes ist an diesem keinerlich zu machen, sofern er weiterhin in der Öffentlichkeit ausgestellt bleibt.
- 9.4 Die Auszahlung des Gewinnes mit 90 v. H. seines planmäßigen Wertes in bar ist vorzusehen. Bestehen die Gewinne aus lebenden Tieren, so genügt die Auszahlung des Gewinnes mit 70 v. H. seines planmäßigen Wertes in bar.

10 Auflagen für die Losbrieflotterie

- 10.1 Auf Grund des genehmigten Gewinnplanes ist von einem Notar ein Numerierungsplan aufzustellen, der, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, die Gewinne und Nieten mit Losnummern bezeichnen muß. Hierüber ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen. Bei der Aufstellung des Numerierungsplanes dürfen der Veranstalter der Losbrieflotterie und der mit der Durchführung der Losbrieflotterie betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbrieflotterie nicht mitwirken.

Der Veranstalter der Losbrieflotterie hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Aufstellung des Numerierungsplanes eine Bestätigung des Notars darüber vorzulegen, daß der Numerierungsplan von ihm aufgestellt worden ist. Aus dieser Bestätigung muß hervorgehen, daß der Veranstalter der Losbrieflotterie und der mit der Durchführung der Losbrieflotterie betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbrieflotterie nicht mitwirken.

Der Notar hat den Numerierungsplan erst dann dem Veranstalter der Losbrieflotterie zur Kenntnis zu bringen, wenn die notarielle Vermischung der Gewinnlose und der Nietenlose abgeschlossen ist.

Die über die Aufstellung des Numerierungsplanes gefertigte Niederschrift ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Abschluß der notariellen Niederschrift folgt.

10.2 Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.

10.3 Die Vermischung der Gewinnlose und der Nietenlose hat unter notarieller Aufsicht zu erfolgen; d. h. der gesamte Vermischungsvorgang einschließlich der zahlenmäßigen Überprüfung und der Konfektionierung sowohl der Gewinnlose als auch der Nietenlose muß unter Aufsicht eines Notars vorgenommen werden.

Die Vollzähligkeit der Gewinnlose hat der Notar an Hand des ihm vorliegenden Numerierungsplanes zu überprüfen.

Es ist sicherzustellen, daß sämtliche Gewinnlose, die nach dem Numerierungsplan vorhanden sein müssen, unter notarieller Aufsicht untereinander vermischt werden, bevor die Vermischung der Gewinnlose mit den Nietenlosen beginnt.

Die Übertragung der selbständigen Erledigung eines Teiles dieser Aufgaben auf eine andere Person in der Weise, daß eine notarielle Beaufsichtigung während dieser Arbeiten nicht stattfindet, ist unzulässig.

Über den gesamten Vermischungsvorgang ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen, aus der sich einwandfrei ergibt, daß der Notar den gesamten Zähl-, Konfektionierungs- und Vermischungsvorgang unter Beachtung der vorstehenden Auflagen überwacht hat.

Die Vermischung muß vor Verkaufsbeginn der Lose jeder Serie beendet sein.

Mit der Vermischung der Lose einer Serie darf erst begonnen werden, wenn die Vermischung der Lose der vorhergehenden Serie vollständig abgeschlossen ist.

Die über die Vermischung der Lose jeder Serie gefertigte Niederschrift ist unverzüglich nach Vermischung der Lose jeder Serie der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

10.4 Wird der Losbriefverkauf auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten unter Benutzung von zugelassenen Spielgeräten durchgeführt, so bedarf die Benutzung dieser Spielgeräte nach § 33 d der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung v. 12. Dezember 1955 (BGBI. I S. 751) der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

10.5 Dem Veranstalter der Losbrieflotterie sind ferner auch die unter den Nummern 8.1, 8.2, 8.4, 8.5, 8.7, 8.8 aufgeführten Auflagen zu machen.

11 Auflagen für die Losbriezausspielung

11.1 Auf Grund des genehmigten Gewinnplanes ist von einem Notar eine Gewinnliste aufzustellen, die, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, die in dem Gewinnplan aufgeführten Gewinne mit Losnummern bezeichnen muß. Hierüber ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen. Bei der Aufstellung der Gewinnliste dürfen der Veranstalter der Losbriezausspielung und der mit der Durchführung der Losbriezausspielung betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbriezausspielung nicht mitwirken.

Die von dem Notar aufgestellte Gewinnliste ist nach Abschluß der Niederschrift von ihm unter Verschluß zu nehmen. Der Veranstalter der Los-

briezausspielung hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Aufstellung der Gewinnliste eine Bestätigung des Notars darüber vorzulegen, daß die Gewinnliste von ihm aufgestellt und unter Verschluß genommen worden ist. Aus dieser Bestätigung muß hervorgehen, daß der Veranstalter der Losbriezausspielung und der mit der Durchführung der Losbriezausspielung betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbriezausspielung bei der Aufstellung der Gewinnliste nicht mitgewirkt haben. In der Bestätigung ist ferner anzugeben, welche Personen bei der Aufstellung der Gewinnliste beteiligt gewesen sind. Die Bestätigung des Notars muß vorgelegt werden, bevor die Zustimmung zum Losentwurf beantragt wird.

Der Notar hat die Gewinnliste erst dann dem Veranstalter der Losbriezausspielung zur Kenntnis zu bringen, wenn die notarielle Vermischung der Gewinnlose und der Nietenlose abgeschlossen ist.

Die über die Aufstellung der Gewinnliste gefertigte Niederschrift ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Abschluß der notariellen Niederschrift folgt.

11.2 Neben der Gewinnliste ist ebenfalls von einem Notar eine Numerierungsliste aufzustellen, die, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, neben den Losnummern lediglich die Angabe „gewinnt“ oder „gewinnt nicht“ enthält. Dabei müssen die Losnummern mit der Angabe „gewinnt“ mit den Losnummern der Gewinnliste übereinstimmen. Hierüber ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen. Bei der Aufstellung der Numerierungsliste dürfen der Veranstalter der Losbriezausspielung und der mit der Durchführung der Losbriezausspielung betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbriezausspielung nicht mitwirken.

Der Veranstalter der Losbriezausspielung hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Aufstellung der Numerierungsliste eine Bestätigung des Notars darüber vorzulegen, daß die Numerierungsliste von ihm aufgestellt worden ist. Aus dieser Bestätigung muß hervorgehen, daß der Veranstalter der Losbriezausspielung und der mit der Durchführung der Losbriezausspielung betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbriezausspielung bei der Aufstellung der Numerierungsliste nicht mitgewirkt haben. In der Bestätigung ist ferner anzugeben, welche Personen bei der Aufstellung der Numerierungsliste beteiligt gewesen sind. Die Bestätigung des Notars muß vorgelegt werden, bevor die Zustimmung zum Losentwurf beantragt wird.

Nur die Numerierungsliste ist als Grundlage für den Druck der Lose und die Vermischung der Gewinnlose und der Nietenlose unter notarieller Aufsicht zu verwenden.

Der Notar hat die Numerierungsliste erst dann dem Veranstalter der Losbriezausspielung zur Kenntnis zu bringen, wenn die notarielle Vermischung der Gewinnlose und der Nietenlose abgeschlossen ist.

11.3 Die Gewinnliste ist mit dem Beginn des Verkaufs der Lose in den Geschäftsstellen des Veranstalters und in den Gewinnausgabestellen zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

11.4 Dem Veranstalter einer Losbriezausspielung sind ferner auch die unter den Nummern 8.1, 8.2, 8.4, 8.5, 8.7, 8.8, 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 10.2, 10.3, 10.4 aufgeführten Auflagen zu machen mit der Maß-

gab, daß bei den Auflagen unter den Nummern 9.2 und 9.3 an die Stelle der Ziehung die Ausspielung und bei der Auflage unter Nummer 10.3 an die Stelle des Numerierungsplanes die Numerierungsliste tritt.

12 Lotteriebericht

- T.** Die Regierungspräsidenten haben **bis zum 20. März eines jeden Jahres** eine Aufstellung über die von ihnen im vergangenen Kalenderjahr genehmigten Lotterien und Ausspielungen vorzulegen. In der Aufstellung müssen der Veranstalter, der Zweck und der Reinertrag der Lotterie oder Ausspielung aufgeführt sein.

Dritter Abschnitt

Die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen

13 Anzuwendende Vorschriften

Für die Genehmigung der Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeiten bei Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer v. 27. 7. 1951 (BWMBl. S. 294).

Vierter Abschnitt

Die Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

14 Tombola

14.1 Die Ausspielung bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen (Tombola) darf nur mit einem Spielkapital bis zu 5000 DM genehmigt werden. Die Lose einer solchen Ausspielung dürfen nur in dem Raum, in dem die Veranstaltung stattfindet und nur während der Zeit der Veranstaltung verkauft werden. Die Gewinne dürfen nur in dem Veranstaltungsräum ausgestellt werden.

14.2 Die Bestimmungen der Lotterieverordnung und dieses Durchführungserlasses finden auch auf die Ausspielung bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen Anwendung.

Wegen der Sonderstellung, die Tombolen gegenüber den sonstigen Lotterien und Ausspielungen einnehmen, wird jedoch zugelassen, daß auf die Einhaltung folgender Bestimmungen verzichtet werden kann: Nr. 6.4 Abs. 3 und 4, 6.5, 6.8, 7.1, 7.2, 7.6, 7.8, 7.9, 8, 9, 10, 11, 12.

Über die Durchführung der Tombolen und die Verwendung des Reinertrages hat die Genehmigungsbehörde eine Abrechnung von dem Veranstalter zu verlangen.

— MBl. NW. 1957 S. 698.

Anlage zum RdErl. v. 12. 3. 1957 I C 4 / 24—30.11
(MBI. NW. S. 697 8).

**Vorschriften
für die Ziehung von Privatgeldlotterien.**

Vom 23. Februar 1914.
(MBI. V. S. 90)

§ 1

Die Ziehung hat öffentlich unter Leitung und Verantwortung eines Notars zu erfolgen.

Außerdem muß während derselben ein Beauftragter der örtlichen Ordnungsbehörde¹⁾ zugegen sein. Um dessen Abordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde²⁾ rechtzeitig zu ersuchen.

§ 2

Der mit dem Losvertrieb betraute Unternehmer sowie dessen Angehörige und Angestellte dürfen am Ziehungs geschäft und an der Herstellung der Gewinnliste nicht teilnehmen.

§ 3

Die Ziehungsgeschaften müssen so aufgestellt werden, daß der Ziehungstisch mit einer Längsseite gegen den Zuschauerraum zwischen dem Nummern- und dem Gewinnrad zu stehen kommt.

§ 4

Der Notar hat seinen Platz so zu wählen, daß er das ganze Ziehungsgeschäft ununterbrochen überwachen kann.

Wird das Aufreihen oder Aufkleben der gezogenen Nummern und Gewinne nicht durch den Notar selbst besorgt, so soll die dazu bestellte Person zwischen den beiden Verkündern sitzen und ebenso wie diese ihr Gesicht dem Zuschauerraum zuwenden.

Schreibgehilfen, welche die gezogenen Nummern und Gewinne aufzeichnen, müssen so gesetzt werden, daß sie eine Überwachung des Ziehungsgeschäfts vom Zuschauerraum aus nicht erschweren oder gar unmöglich machen.

§ 5

Das Ziehungsgeschäft beginnt mit dem Einschütten der Nummern und Gewinnröllchen in die zur Ziehung bestimmten Behälter (Ziehungsräder).

Kann bei umfangreichen Lotterien das Einschütten der Nummer- und Gewinnröllchen in die Ziehungsräder nicht am ersten Ziehungstermin geschehen, so ist rechtzeitig vorher öffentlich bekannt zu machen, wann und wo das Einschütten stattfinden wird, und es ist den Interessenten Gelegenheit zu geben, dem Einschütten beizuwohnen.

Die Einschüttung der Röllchen gehört auch in diesem Falle zum Ziehungsakt.

§ 6

Vor dem Einschütten ist unter Aufsicht des Notars festzustellen, daß die pianmäßige Zahl von Nummer- und Gewinnröllchen vorhanden ist; probeweise sind einzelne Nummerröllchen zu öffnen und den Anwesenden vorzuzeigen. Etwaige Zuschauer sind zu befragen, ob das Vorzeigen bestimmter Nummern verlangt wird; dahingehende Wünsche sind zu berücksichtigen.

Die Röllchen mit den großen Gewinnen sind sämtlich zu öffnen und vorzuzeigen. Nach dem Wiederzusammenfalten sind dieselben vor den Augen der Zuschauer einzeln in das Gewinnrad zu werfen.

§ 7

Beim Ziehungsgeschäft darf immer nur je ein Nummer- und Gewinnröllchen den Rädern entnommen werden. Zuerst ist die gezogene Losnummer und dann der darauf entfallene Gewinn zu verkünden. In dieser Reihenfolge sind die entfalteten Röllchen auch auf einen Faden aufzurichten oder auf einen Bogen aufzukleben. Im ersten

Falle müssen die Enden des Fadens am Schluß der Ziehung oder erforderlichenfalls bereits vorher in geeigneten Abschnitten durch den Notar versiegelt werden.

§ 8

Eine Ansammlung mehrerer Nummer- und Gewinnzettel auf dem Tische oder in den Händen der beteiligten Personen ist unstatthaft. Ein dem Rade in Ziehungsabsicht entnommenes Röllchen ist als gezogen zu behandeln, dagegen ist ein aus dem Rade herausfallendes Röllchen nach besonderer Prüfung des Vorganges durch den Notar persönlich in das Rad wieder hineinzulegen.

§ 9

Von Zeit zu Zeit sind beide Räder zu drehen.

§ 10

Wenn eine der an den Ziehungsräder beschäftigten Personen ihren Platz verläßt, ist das betreffende Rad erforderlichenfalls durch den Notar zu verschließen.

Nach Füllung der Räder, falls die Ziehung sich nicht sofort anschließt, sowie während der Mittagspause und über Nacht sind die Verschluskkappen auch mit dem Dienstsiegel zu belegen.

§ 11

Bei Schluß der Ziehung ist festzustellen, ob sich im Gewinnrade keine Gewinnröllchen mehr befinden und hierauf zu vergleichen, ob die Zahl der gezogenen Nummern und Gewinne mit den entsprechenden Ziffern des Spielplanes übereinstimmt.

§ 12

Die seitens des Notars aufzunehmende Verhandlung muß den Verlauf der Ziehung im allgemeinen sowie alle sonst bemerkenswerten Vorgänge erkennen lassen. Insbesondere muß daraus entnommen werden können,

- a) durch welche amtlichen, dem Notar vorgelegten Kundgebungen die Lotterie genehmigt worden ist,
- b) welche Personen am Ziehungsgeschäft teilgenommen haben,
- c) daß sämtliche vorstehend aufgeführten Punkte beobachtet worden sind oder in welcher Weise sonst die Ziehung vor sich gegangen ist.

§ 13

Am Schluß der Verhandlung ist zu bestätigen, daß durch den Notar die Vergleichung des Manuskriptes der Ziehungsliste mit den gezogenen Nummern und Gewinnröllchen ohne Erinnerung stattgefunden hat.

Der Notar hat, nachdem er den Druckbogen durch Stichproben, die sich besonders auf die größeren Gewinne zu erstrecken haben, geprüft hat, die Richtigkeit der fertiggestellten Gewinnliste zu bescheinigen.

§ 14

Das Manuskript der Ziehungsliste ist wenigstens ein Jahr aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Abschluß der notariellen Niederschrift folgt.

§ 15

Ausfertigung der Ziehungsverhandlung ist der Genehmigungsbehörde³⁾ einzureichen.

¹⁾ früher: Polizeibeamter; neugefaßt gemäß § 51 Abs. 1 OBG i. Verb. mit § 55 Abs. 2 OBG

²⁾ früher: Ortspolizeibehörde; neugefaßt gemäß § 51 Abs. 1 OBG i. Verb. mit § 55 Abs. 2 OBG

³⁾ früher: „in Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung der Ortspolizeibehörde, in anderen Orten dem Regierungspräsidenten“; neugefaßt gemäß Nr. 8.3 und Nr. 8.81 des RdErl. v. 12. 3. 1957 — I C 4 / 24 — 30.11 (MBI. NW. S. 697).

**Öffentliche Sammlung
des Katholischen Pfarramtes Walldürn**

Bek. d. Innenministers v. 15. 3. 1957 —
I C 4 / 24—13.33

Dem Katholischen Pfarramt in Walldürn (Nordbaden) habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBI. I S. 1086) und der hierzu engangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBI. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 4. 1957 bis 30. 6. 1957 eine öffentliche Geldsammlung zur Renovierung der Wallfahrtskirche in Walldürn im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist ein Aufruf zur Leistung von Geldspenden durch den Versand von Bittbriefen zulässig.

— MBL. NW. 1957 S. 711.

**F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tilgung der Rinder-Tuberkulose; hier: Milchprämien

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 3. 1957 — II Vet. 2182 Tgb. Nr. 458/57

Durch meine Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder v. 12. Februar 1957 (GV. NW. S. 55) habe ich den

Abschnitt V — Milchprämien — des Anhangs (B) zu § 1 Nr. 2 meiner Verordnung v. 30. August 1948 (GV. NW. S. 234) gestrichen.

Damit kommt ab 1. April 1957 die Milchprämie für anerkannt tuberkulosefreie Bestände in Fortfall. Zum gleichen Zeitpunkt hebe ich die Zahlung der Milchprämien betreffenden RdErl. auf:

1. Abschnitt a) meines RdErl. v. 12. 1. 1950 — n. v. — II A 8 — 3568/49;
2. Nr. 1 meines RdErl. v. 23. 1. 1950 — II Vet. V b / 31 (MBL. NW. S. 56);
3. RdErl. v. 20. 1. 1953 — n. v. — II Vet. 2182 — Tgb. Nr. 2454/52;
4. RdErl. v. 6. 2. 1954 — n. v. — II Vet. 2183 — Tgb. Nr. 2504/33.

An die Regierungspräsidenten
als Landesordnungsbehörden,
kreisfreien Städte und Landkreise
als Kreisordnungsbehörden,
Landschaftsverbände — Viehseuchenentschädigungskassen —.

Nachrichtlich:

An die Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern,
Landesvereinigung der Milchwirtschaft.

— MBL. NW. 1957 S. 711.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 14. 3. 1957

| Datum | Seite |
|---|-------|
| 20. 8. 56 Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland (Gesetzliche Unfallversicherung) Körperschaft des öffentlichen Rechts | 43 |

Nr. 15 v. 14. 3. 1957

| Datum | Seite |
|---|-------|
| 20. 8. 56 Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe (Gesetzliche Unfallversicherung) Körperschaft des öffentlichen Rechts | 49 |

Nr. 16 v. 18. 3. 1957

| Datum | Seite |
|---|-------|
| 12. 2. 57 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder | 55 |
| 1. 3. 57 Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Bekämpfung von Krähen und Eistern mit Gifteltern vom 20. Februar 1955 (GV. NW. S. 25) | 55 |
| 7. 3. 57 Bekanntmachung der Landeszentralkasse von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis | 56 |

Nr. 17 v. 22. 3. 1957

| Datum | Seite |
|---|-------|
| 11. 3. 57 Verordnung NW. PR Nr. 1/57 über Transportleistungen im gewerblichen Güterverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Köln—Aachen von km 35,600 bis 44,000“ | 57 |
| 8. 3. 57 Verordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Brütgeregesetz | 57 |
| 12. 3. 57 Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des Amtes Volmarstein, Ennepe-Ruhr-Kreis | 58 |

— MBL. NW. 1957 S. 711-12.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)